

Sitzung vom 23. August 2023

949. Anfrage (Aufhebung Fahrspuren für Velostreifen – Kapazitätsreduktion des MIV?)

Die Kantonsräte Christoph Marty und Roland Scheck, Zürich, haben am 26. Juni 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Mit einer Medienmitteilung vom 16. Juni 2023 verkündet die Stadt Zürich, Tiefbauamt, dass die Stadt Zürich im Bereich der Löwenstrasse, Abschnitt Löwenplatz bis Bahnhofplatz, die Fahrspuren neu aufteilen wird. Dabei soll ein bis zu drei Meter breiter Velostreifen markiert werden. Dieser Velostreifen wird zulasten einer Fahrspur des MIV bis Ende 2023 umgesetzt. Bei der Löwenstrasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde der Kanton bezüglich der geplanten Umsetzung dieser Velomassnahmen kontaktiert?
2. Wie hat sich der Kanton zu diesem Vorhaben vernehmen lassen? Wenn nein, warum hat der Kanton keine Stellungnahme abgegeben?
3. Gemäss Medienmitteilung rechnet die Stadt Zürich «aufgrund des Projektes mit geringfügigen längeren Wegzeiten für die Autofahrenden». Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser weiteren Behinderung des MIV in der Stadt Zürich?
4. Diese Massnahme im Bereich des Löwenplatzes bis zum Bahnhofplatz ist mit der Kantonsverfassung Art. 104 Abs. 2^{bis} klar unvereinbar. Falls der Regierungsrat der Auffassung ist, dass die Massnahmen trotz eindeutig widersprechender Gesetzeslage geduldet sein sollen, bitten wir um entsprechende Begründung. Was unternimmt der Regierungsrat, um die gesetzeswidrige Behinderung des MIV in der Stadt zu verhindern?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Marty und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Bei der Umsignalisierung im Bereich Löwenstrasse/Bahnhofstrasse in der Stadt Zürich handelt es sich um eine Verkehrsanordnung, die gemäss § 3 in Verbindung mit § 27 der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV, LS 741.2) in der Zuständigkeit der Stadt Zürich liegt. Das kantonale Amt für Mobilität (AFM) wurde im Rahmen einer Anhörung über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Im Anschluss daran hat das AFM die Kantonspolizei über die Umsignalisierung informiert. Die geplante Verkehrsanordnung führt allerdings zu keiner Beeinflussung des Verkehrs auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebietes, weshalb eine Zustimmung der Kantonspolizei gemäss § 28 KSigV nicht erforderlich ist. Im Gegensatz zu Verfahren nach § 45 des Strassengesetzes (LS 722.1) besteht auch keine Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat.

Mit dem Vorhaben werden im innerstädtischen Bereich sowohl die regionale Veloroute umgesetzt als auch Verbesserungen für den öffentlichen Verkehr (Buslinie 31) vorgenommen. Allenfalls entstehende längere Wartezeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV) werden auch vom AFM als geringfügig und vertretbar eingestuft.

Zu Frage 4:

Art. 104 Abs. 2^{bis} der Kantonsverfassung (LS 101) bezieht sich auf die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes, die durch die Abwicklung der stündlichen Verkehrsmenge gemessen wird. Die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes wird im fraglichen Bereich durch die vor- und nachgelagerten Knoten, insbesondere den Löwen- und den Bahnhof- bzw. den Walchplatz, bestimmt. Mit dem Vorhaben und den begleitenden Steuerungsmaßnahmen wird die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes nicht vermindert. Eine gesetzeswidrige Behinderung des MIV liegt aus Sicht des Regierungsrates deshalb nicht vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli